Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jentsch, Carl: Recht und Sitte der Naturvölker

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

schon in den Haushaltsvoranschlag der Landesverteidigung für 1906/07 300000 Kronen als erste Rate für den Bau eines Unterseebootes eingestellt. Das Boot sollte ursprünglich auf der norwegischen Marinewerft gebaut werden, doch unter der Aufsicht eines Ingenieurs der Firma, deren Erfindung man wählt. Da man sich über Einzelheiten nicht einigen konnte, wurde vom Storthing die ganze Forderung abgelehnt. In diesem Jahre hat man den Gedanken, das Boot im eignen Lande zu bauen, fallen gelassen und sich für den Ankauf eines Unterseebootes von der Germaniawerft entschieden, womit der deutschen Industrie sicherlich ein gutes Zeugnis ausgestellt worden ist. Eine erste Rate von 200000 Kronen für das Etatsjahr 1907/08 ist bewilligt worden. Ferner liegt aus Lissabon die Nachricht vor, daß das portugiesische Marineministerium gegenwärtig die Pläne eines Unterseebootes prüft, dessen Erfinder der Marineleutnant Valante de Cruz sei. Nach seinen Mitteilungen werde das Boot bei einer Wasserverdrängung von 140 Tonnen eine Geschwindigkeit von 10 bis 14 Knoten erreichen. Schließlich ist der Vollständigkeit halber noch der Hinweis zu geben, daß im österreichischen Parlament schon während der vorjährigen Verhandlungen über den Marineetat der Marineminister die Erklärung abgegeben hatte, daß auch die österreichische Flotte einiger Unterseeboote zum Schutze der Küsten dringend bedürfe. Auf dieser Basis hat alsdann der Minister in diesem Jahre seine Anträge formuliert und bei den Delegationen die Genehmigung zum Ankauf zunächst von vier Unterseebooten durchgesetzt, wobei erfreulicherweise wiederum die Germaniawerft durch die Bestellung von zwei Booten ausgezeichnet worden ist.

Recht und Sitte der Naturvölker

Wenn man von allen Rücksichten auf die Moral absieht, muß man sowohl das Verfahren der Neuenglandstaaten, die ihre Indianer ausrotteten, wie das der Spanier, die sie zu erhalten bemüht waren, für zweckmäßig erklären. Diese hatten tropische und subtropische Länder erobert, die nur mit Hilfe einheimischer Arbeiter ausgenutzt werden konnten. Die Engländer hatten in der gemäßigten Zone Ansiedlerkolonien gegründet und hatten es mit schweifenden Jägern zu tun, die zur Arbeit nicht zu gebrauchen waren, wohl aber die Ansiedlungen gefährden oder wenigstens belästigen konnten; nachdem diese sich südwärts ausgebreitet hatten, haben sie bekanntlich für den Plantagenbetrieb Negersklaven benutzt. Die deutschen Kolonien liegen in tropischen und subtropischen Ländern. Darin, schreibt Dr. Meyer, „besteht im wesentlichen das Geheimnis unsrer kolonialwirtschaftlichen Erfolge in tropischen und subtropischen Ländern, daß es uns gelingt, die Eingebornen zu einem produktions- und konsumtionsfähigen Element,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zur Mitarbeit an der Erzeugung kolonialer Werte heranzubilden." Und obwohl Südwestafrika als Ansiedlerkolonie behandelt wird, glaubt er, daß man auch dort die Eingebornen nicht werde entbehren können, weder bei der Viehzucht noch beim Ackerbau, und erst recht nicht im Bergbau, falls sich die Vermutung bewahrheitet, daß dort Mineralschätze zu heben sind. Die Erziehung der Eingebornen aber könne nur gelingen, wenn man sich mit den Anschauungen bekannt mache, auf denen ihr Verkehrs- und Wirtschaftsleben und ihr Recht beruht. „Gerade für Deutschsüdwestafrika erschien die Erweiterung unsrer Kenntnis auf diesem Gebiete noch aus einem besondern Grunde erforderlich. Denn durch die mit den dortigen Kapitänen geschlossenen Schutz- und Freundschaftsverträge hatte das Reich den Eingebornen die Wahrung ihrer Sitten und Gebräuche gewährleistet. Wie Kinder die ihnen von Eltern und Erziehern zugefügte Unbill ganz besonders schwer empfinden, weil diese ihnen das Ideal erreichbarer Vollkommenheit darstellen, so haben auch die Kinder der Natur, die primitiven Völker, ein sehr feines Gefühl für Rechtsverletzungen, die ihnen von ihren neuen Herren und Erziehern zugefügt werden." Bei dieser Lage der Dinge halten wir uns für verpflichtet, die Verbreitung der unten genannten Schriften zu fördern, die nicht mehr ganz neu, uns aber erst jetzt zugegangen sind.*) Der Arbeit von Meyer liegt ein Vortrag zugrunde, der in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gehalten worden war, und sie ist zuerst im achten Bande des Jahrbuchs dieser Vereinigung veröffentlicht worden. Im Auftrage derselben Vereinigung hatte der mittlerweile verstorbne Dr. Albert Hermann Post Fragebogen ausgearbeitet, die durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes, der Deutschen Kolonialgesellschaft, der Union Coloniale Française und verschiedner Missionen an Beamte, Missionare und andre Personen in Afrika und Ozeanien geschickt wurden, die mit dem Volk, über das zu berichten war, in jahrelangem persönlichem Verkehr gelebt hatten. Die Bearbeitung der eingegangnen siebzehn Antworten hat nach Posts Tode Steinmetz**) übernommen. Er gibt sie wortgetreu wieder, hat sie aber mit eingeschalteten Ergänzungen und mit Anmerkungen ausgestattet. Einige dieser Berichte umfassen mehrere Völkerschaften oder Stämme.

Der erste Eindruck, den sie erzeugen, ist der, daß es Naturvölker gar nicht gibt, wenn man Natur als das Gegenteil von Kultur faßt. Kulturarm, nicht kulturlos sind diese Völker, schreibt Ratzel; unsre Kultur ist nicht die Kultur; die sogenannten Naturvölker haben ihre eignen Kulturen. Seine ganze Völkerkunde ist der fortlaufende Beweis dafür, und wer sich nur die darin abgebildeten Gewerbeerzeugnisse und Kunstwerke ansieht, die diese „Wilden" mit ihren

*) Wirtschaft und Recht der Herero vom Kammergerichtsrat Dr. Felix Meyer. 1905. — Rechtsverhältnisse von eingebornen Völkern in Afrika und Ozeanien von Dr. S. R. Steinmetz, Privatdozenten an der Universität Leiden. 1903. Beide im Verlag von Julius Springer in Berlin erschienen.

**) Der Verfasser der im 39. Heft angezeigten Philosophie des Krieges.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

primitiven Werkzeugen hergestellt haben, den muß ihre Begabung in Erstaunen setzen. Was sie später einmal mit dieser Begabung werden leisten können, das, meint der große Geograph, werde man nach einigen Generationen erfahren, wenn sich die zwölf Millionen befreiten Negersklaven im Genuß der Freiheit und der modernen Kulturerrungenschaften zu hundert Millionen vervielfältigt haben werden. „Man darf die Meinung aussprechen, daß die rassenvergleichenden Studien der letzten Jahre das Gewicht der herkömmlich angenommnen anthropologischen Rassenunterschiede vermindern, und daß sie jedenfalls der Auffassung keine Nahrung geben, die in den sogenannten niedern Rassen der Menschheit einen Übergang vom Tier zum Menschen erblickt [darum auch die Theorie von der Entwicklung des Menschen aus einer Tierart nicht stützen]. Die allgemeine Tierähnlichkeit des Menschen in körperlicher Beziehung soll damit nicht bestritten werden, wohl aber die Annahme, daß einzelne Teile der Menschheit so viel tierähnlicher seien als andre. Auf Züge, die tierisch zu nennen sind, stößt man beim Studium der Völker aller Rassen." Zurückgeblieben sind die sogenannten Naturvölker, und das ist nicht zu verwundern. Die einen wohnen in der unwirtlichen arktischen Region, wo das Leben zu schwer, Dichtigkeit der Ansiedlungen, eine Hauptbedingung für das Entstehen höherer Kultur, unmöglich ist. Die meisten bewohnen die Tropen, wo das Leben zu leicht, dafür aber anhaltende Arbeit, geistige wie körperliche, zu anstrengend ist. Es fehlte demnach sowohl der Zwang als auch die Lust zum Fortschritt, und es unterblieb der entscheidende Schritt: die Erfindung der Schrift. Ohne schriftliche Überlieferung aber bleibt das Völkerleben nicht bloß überhaupt unhistorisch, es kommt auch nicht zur Ansammlung der Ergebnisse der Denkarbeit und der Erfahrungen vieler Geschlechter und darum auch zu keiner Wissenschaft, die wiederum die Voraussetzung der höhern Technik ist. Nicht daß Lesen und Schreiben an sich etwas höchst wertvolles wäre, und daß ein Mensch, der beider Künste mächtig ist, dadurch schon den Analphabeten in der Kultur überragte; das Umgekehrte ist oft genug dagewesen. Die Wichtigkeit und ungeheure Wirkung des Buchstabenwesens besteht nur darin, daß es sowohl die aufeinanderfolgenden Geschlechter als auch die gleichzeitig lebenden Individuen miteinander verbindet. Mancher unsrer aus der Schule entlassenen Jungen mag stumpfsinniger sein als ein lebhafter und findiger Negerbursche, aber er weiß trotzdem, was Kopernikus gelehrt hat. Der einzelne Fabrikarbeiter mag ein einfältiger Tropf sein, aber wenn einige hunderttausend solcher Tröpfe durch die Lektüre einer Tageszeitung zu einer Partei vereinigt worden sind, so stellen sie eine politische Macht dar und zwingen die Regierung zu Maßregeln, durch die sie materiell und infolgedessen zuletzt auch geistig gehoben werden. Im Wirtschafts- und Rechtsleben offenbart sich nun freilich die Kultur der Farbigen nicht so anschaulich wie in den Proben ihrer Gewerbeerzeugnisse, die uns ein ethnographisches Museum zeigt, aber wenn wir uns die einzelnen Züge aus Berichten wie den von Steinmetz gesammelten zusammensuchen, so wirken sie nicht weniger überzeugend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nirgends fehlt die Zelle des menschlichen Gesellschaftsorganismus, die Familie, nirgends hat man einen völlig regellosen, rein tierischen Verkehr der Geschlechter gefunden. Überall besteht ein festes Verhältnis zwischen Mann und Frau, eine Ehe, deren Eingehung und Lösung an Förmlichkeiten und allerlei Bedingungen gebunden ist. Bei Völkern, die zum Islam übergetreten sind, wird sie vor dem Kadi geschlossen. Wenn die Urteile über die Lage des Weibes sehr widersprechend lauten, so liegt das wohl in der Natur der Sache. Kommen grelle Verschiedenheiten doch auch bei uns noch vor, die wir Bibliotheken voll Bücher über die Würde der Frauen haben. Die Neger besitzen natürlich keine Theorie und denken über solche Dinge gar nicht nach. Die jedesmalige Lage des Weibes ergibt sich zunächst aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und aus der Gemütsart des Mannes. Ist dieser roh, so macht er von dem Recht des Stärkern Gebrauch und behandelt die Frau als Sache oder als Arbeittier. Beide Auffassungen werden jedoch vielfach durch Sitte und Herkommen eingeschränkt. Bei manchen Stämmen hat die Gemißhandelte das Recht, zu ihren Eltern zurückzukehren; auch wird wohl dem Bräutigam die Pflicht, sein Weib gut zu behandeln, bei Abschluß des Ehevertrags oder bei der Hochzeit eingeschärft. Die Arbeitlast der Frau aber scheint überall weniger von dem Herrenwillen des Mannes auferlegt als das Ergebnis einer von den Verhältnissen erzwungnen Arbeitteilung zu sein. Wo die Erzeugnisse eines primitiven Ackerbaus noch mit der Jagdbeute ergänzt werden, da ist es doch natürlich, daß die Frau neben der kleinen Hauswirtschaft auch den Acker oder Garten bestellt, während der Mann mit der Jagd, mit der Anfertigung von Jagdgeräten, mit dem Abhäuten und Zerlegen der erbeuteten Tiere, mit der Verarbeitung der Häute, der Hörner beschäftigt ist. Beim Hüttenbau pflegt der Mann die Verrichtungen zu übernehmen, die, wie das Herbeischaffen des Holzes, größere Körperkraft erfordern. Daß bei manchen Stämmen die Männer ganz allgemein faulenzen und der Frau die ganze Arbeitlast aufbürden, darf uns nicht wundern, da es ja auch bei uns noch vereinzelt vorkommt. Vielfach erinnert das Wirtschaftsleben der Schwarzen an das unsrer Kleinbauern, wo die Frau auf dem Acker hilft, das Vieh aber und die Milchwirtschaft ganz allein besorgt, nur daß bei viehzüchtenden Negern der Mann gerade die Besorgung des Viehs als sein Privilegium anzusehen pflegt. Für das Vieh, schreibt Meyer, ist dem Herero keine Arbeit zu schwer. Politische Rechte hat die Frau natürlich auch bei den Schwarzen nicht, doch darf sie bei manchen Stämmen am Palawer teilnehmen, Beifall und Mißfallen ausdrücken, auch vor Gericht Zeugnis ablegen. Hie und da hat sie ein beschränktes Erbrecht, obwohl sie meist als Eigentum des Mannes gilt, demnach einen Bestandteil der Nachlaßmasse ausmacht; auch gehört ihr das, was sie sich durch Lohnarbeit verdient hat. Von einer Keuschheit, die auch bei den Kulturvölkern vielfach Ideal bleibt, ist selbstverständlich bei den Schwarzen keine Rede. Doch bedeutet der freie Verkehr, den manche Stämme ihren geschlechtsreifen Knaben und Mädchen gestatten, keineswegs die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auflösung der Familie, weil er nicht lange dauert, denn es wird ja sehr jung geheiratet. Daß Prostitution den meisten Stämmen unbekannt ist (in Senegambien, wird bemerkt, hätten sie die Franzosen eingeschleppt), begründet keinen besondern Ehrentitel, denn wo freie Liebe vor der Ehe herrscht, der Bursche jung heiratet, der Mann mehrere Frauen und, wo es Sklaven gibt, auch noch ein paar Sklavinnen zur Verfügung hat, da ist für diese vielbeklagte Begleiterscheinung aller höhern Kulturentwicklung kein Bedürfnis vorhanden. Die Polygamie herrscht ziemlich allgemein, doch auch die polygame Ehe bleibt immer noch eine Ehe. Es wird sogar (allerdings bei mohammedanischen Mischlingen) streng unterschieden zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Gegen diese hat der Vater keine Verpflichtung. Steinmetz bemerkt dazu: „Grausam hart! Aber vielleicht nützlich für die Hochhaltung der Familie und der Ehe. Ist die humane Auffassung hier wie in der religiösen Toleranz nicht oft ein Ausfluß der Erschlaffung, Symptom der Dekadenz? Die Frauen mußten die Märtyrer der Mutterehre wie die Männer die der Waffenehre werden. Das Leben ist nun einmal tragisch und fordert viele Opfer." Bei manchen Stämmen erscheint die Polygamie sehr entschuldbar, weil die Mutter das Kind lange säugt, und der Mann ihr in dieser Periode nicht nahen darf. Aus alledem scheinen zwei praktische Folgerungen gezogen werden zu müssen. Die Missionare sollten es nicht allzu eilig mit der Bekehrung und der Taufe haben. Völker, die sich in die Polygamie eingelebt haben, können nicht plötzlich monogam werden, ihr Leben kann nicht binnen wenigen Jahren die äußere Gestalt annehmen, die das Christentum unbedingt fordert. Bei den arischen Völkern war eine solche Umgestaltung gar nicht notwendig, denn sie haben, wie wir aus Homer wissen, schon tausend Jahre vor Christus monogam gelebt. Es sind nicht einmal die Männer allein, die sich der Durchführung der christlichen Familienordnung widersetzen. Der katholische Missionar, der über zwei zu Madagaskar gehörende kleine Inseln berichtet, klagt, daß alle Mühe der Schulen, den Mädchen Zucht beizubringen, vergebens sei; sie hielten es für eine Schande, unberührt zu bleiben. Die Missionare sollten sich also darauf beschränken, aus den ethisch tüchtigsten der von ihnen erzognen Kinder Gemeinden zu bilden, mit der Aufnahme der Erwachsnen aber noch ein paar Generationen warten. Die (offiziell anerkannte) Polygamie wird ja dann von selbst verschwunden sein. Steinmetz erwähnt, daß der König der Waganda, Mtesa (das Land heißt Uganda), 7000 Frauen gehabt haben soll (was offenbar ungeheuerlich aufgeschnitten ist), und fragt: wo kommen diese Frauen wohl alle her? Darauf geben ja seine Berichte die Antwort. In den ewigen Fehden der Negervölker untereinander werden die Männer erschlagen, die Weiber und die Kinder geraubt, und wo ein Despot einen ganzen Harem anlegt, müssen viele seiner Untertanen unbeweibt bleiben. Da nun die Europäer sowohl den Fehden als auch der Despotenwirtschaft ein Ende machen, wird nach einigen Jahrzehnten das natürliche Gleichgewicht der Geschlechter hergestellt und die Polygamie unmöglich sein. In der Türkei ist das heute

schon der Fall. Der Koran erlaubt dem Freien vier, dem Sklaven zwei rechtmäßige Gattinnen, aber da die meisten Türken nicht mehr als eine bekommen können, begnügen sie sich mit einer, und schon Lothar Bucher hat, als er von London aus Konstantinopel besuchte, gefunden, daß im Lande der strengsten christlichen Sitte die Polygamie viel ärger sei als bei den Moslemin. Allerdings ermöglicht es den Türken die Leichtigkeit der Scheidung, sich durch successive Polygamie einigermaßen zu entschädigen. Eine zweite Folgerung ergibt sich für die Kolonialbeamten. In der Debatte über die Kolonialskandale ist wiederholt geäußert worden: es sei lächerlich, kleinlich und unpolitisch, an Konquistadoren, die dem Reiche Tausende von Quadratmeilen erwerben, den Maßstab der Philistermoral zu legen; korrekte Musterknaben taugten nicht zu Konquistadoren; außerdem möge man das Klima, die Gelegenheit und sonstige Umstände erwägen, die wohl auch einen Musterknaben, der im übrigen nichts bedeutendes leiste, zu Falle bringen könnten. Das mag richtig sein, aber es folgt daraus nicht, daß es in einer Kolonie den Beamten gestattet werden könne, durch ungezügelte Ausbrüche des Tropenkollers in der angedeuteten oder einer andern Richtung den schon erworbnen Besitz in Gefahr zu bringen. Sie haben allermindestens auf die Sitten, Gewohnheiten und die Denkungsart der Stämme Rücksicht zu nehmen, mit denen sie zu tun haben. Diese Sitten sind sehr verschieden. Es gibt Stämme, bei denen die Männer ihre Frauen selbst den Weißen anbieten — um Bezahlung natürlich. Es gibt aber auch Stämme, bei denen die Virginität der Braut hochgeschätzt wird, und wo der Mann, der einem Mädchen die Jungfrauenehre raubt, es entweder heiraten oder den Vater mit einer verhältnismäßig hohen Buße entschädigen muß; und es gibt Stämme, deren Männer sehr eifersüchtig sind. Offenbar kann bei solchen ein rücksichtsloser Wüstling seiner Regierung ernsthafte Verlegenheiten bereiten.

Die Geburt eines Kindes wird bei den Negern, wie überall, wo man sich noch eines weiten Nahrungsspielraums erfreut, mit Jubel begrüßt; sind doch heranwachsende Kinder wertvolle Gehilfen in der Arbeit, und die Tochter ist außerdem, wie bei den Griechen der Heroenzeit, alphesiboia, sie bringt dem Vater Rinder ein. (Bekundet es wirklich eine höhere Schätzung des Weibes, wenn bei uns der Vater, anstatt für seine Tochter etwas zu kriegen, noch eine hohe Summe drauf zahlt, damit er sie los wird?) Deshalb werden auch die Neugebornen nirgends umgebracht, ausgenommen die Mißgeburten und hie und da die Zwillinge. Zwillingsgeburten gelten als etwas abnormes, und vor allem abnormen hat man eine abergläubische Furcht. Schlimmer steht es in Ozeanien, weil eine kleine Insel rasch übervölkert ist; hier hat sich entvölkernder Kindermord eingenistet. Auch in andern Beziehungen stehen die Kannibalen der Nissaninseln (im Bismarckarchipel) und die Bewohner der Marschallinseln, über die Berichte vorliegen, weit niedriger als die Neger. Bei diesen werden die Kinder „mit Affenliebe“ behandelt, auch die schwächlichen sorgsam gepflegt. Die väterliche Gewalt erstreckt sich nicht so weit wie bei den alten Römern,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wo der Vater nicht bloß die neugebornen Kinder aussetzen, sondern auch die erwachsnen verkaufen durfte. Die Abhängigkeitsverhältnisse, die auch hier mit dem Worte Sklaverei zusammengefaßt werden, zeigen sehr große Verschiedenheit und alle Abstufungen von der mildesten Hörigkeit bis zur wirklichen grausamen Sklaverei. Die Hausssklaven werden meist als Familienglieder behandelt, dürfen Eigentum und selbst Sklaven erwerben. Manche Stämme haben gar keine Sklaven. Der Freie kann sich selbst verkaufen (aber nicht Glieder seiner Familie) oder vorübergehend in Schuldsklaverei geraten. Es herrscht vielfach die sehr vernünftige Sitte, daß Schulden, auch für Vergehen auferlegte Bußen, abgearbeitet werden können oder müssen. In den Erörterungen über eine Reform unsrer Strafjustiz wird mitunter ähnliches vorgeschlagen.

Über das Stadium „der Zyklopen, der ungesetzlichen Frevler", die „weder Gesetz noch Ratsversammlung des Volkes kennen", sind die heutigen Naturvölker alle hinaus. Sie haben alle ihre politische Verfassung, wenn es erlaubt ist, das Wort Politik auf so einfache Verhältnisse anzuwenden. Aber eine Polis, ein Verband auf einem begrenzten Raume zusammenwohnender Menschen, die Rechte an die Gemeinschaft und Pflichten gegen sie haben, ist eben doch auch schon das Negerdorf. Die Dörfer eines Stammes stehn in einem lockern Verbande miteinander. Die Macht der Dorfschulzen und der Bezirkshäuptlinge ist durch Herkommen und durch die Teilnahme der Gemeinden an der Regierung beschränkt, sodaß Kolonialbeamte irren, wenn sie glauben, bei den Negern verstünde sich die Willkürherrschaft von selbst. Es gibt erbliche und gewählte Häuptlinge; auch der Erb„könig" muß sich noch manchmal einem Wahlverfahren unterziehen und eine „Wahlkapitulation" anerkennen, die er freilich nicht unterschreiben kann. Der Krieg schafft festere und größere Verbände und verleiht dem Anführer, der, wie bei den Germanen, nicht notwendig der Friedensfürst ist, größere Gewalt. Erobert er ein Reich zusammen, so wird er natürlicherweise Despot, weil ja ein großer politischer Verband, der nicht durch das Bedürfnis der Bürger: Nationalitätsbewußtsein, Schutzbedürfnis, Verkehrsbedürfnis, sondern durch die Raublust eines Eroberers und seines Gefolges geschaffen worden ist, nur durch Gewalttaten zusammengehalten werden kann; und die Gewalt entfesselt dann im Despoten die bestialischen Triebe. In unserm Buche kommt nur eine solche Despotie vor, die von Uganda, und von den Ondonga, die, wie Steinmetz vermutet, mit den Ovambo identisch sind, wird gesagt, ihre Häuptlinge seien unumschränkt und regierten despotisch. Im allgemeinen ist der politische Zustand ein Gemisch von Patriarchalismus und Republikanismus. Recht wird nach festem und anerkanntem Herkommen vom Häuptling unter Mitwirkung der Gemeinde, im Palawer, gesprochen. Es wird zwischen Mord und Totschlag unterschieden und jener mit dem Tode bestraft, soweit nicht noch Blutrache besteht, die sich bei manchen Stämmen ungezügelt fortwälzt und viele Opfer fordert, bei andern in verschiednen Graden sozusagen verstaatlicht ist. Wo der Mörder von der Obrigkeit gerichtet wird, wird meist

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Hinrichtung vermieden, indem die Komposition zugelassen wird, die ja auch bei den Germanen üblich war; einzelne Fälle sind in Deutschland noch im sechzehnten Jahrhundert vorgekommen. Alle andern Vergehungen werden mit Geldbußen, das heißt meist mit Vieh, gesühnt, hie und da wird auch geprügelt. Die Zahl der Delikte ist nicht groß, außer Totschlag Diebstahl, Ehebruch, Unzucht, Verleumdung. (Man halte daneben die frühere englische Strafjustiz. Um 1300 wurden sieben Verbrechen mit dem Tode bestraft; in der nachfolgenden Zeit schwoll die Zahl dieser Kriminaldelikte auf mehr als zweihundert an. 1837 wurde die Todesstrafe bei zweihundert Verbrechen, zu denen der Diebstahl gehörte, abgeschafft, doch wurden Notzucht noch bis 1841, gewaltsamer Raub, Brandstiftung und Sodomiterei bis 1861 mit dem Tode bestraft. Westermarck, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe I, 160.) Das Verfahren ist öffentlich und durchs Herkommen geordnet. Zur Ermittlung der Schuld werden vielfach Ordalien angewandt, bei einzelnen Stämmen auch Torturen. Wenn man die hier beschriebnen Völker als den Typus der schwarzen Rasse ansehen dürfte, so müßte man sagen, daß sie weniger grausam ist als die mongolische, als die Semiten und als die Europäer zeitweise gewesen sind. Bei den schwarzen Despoten sind bekanntlich vor der Besitznahme ihrer Länder durch die Europäer Massenabschlachtungen üblich gewesen, aber so scheußliche Prozeduren, wie sie in Deutschland von der Soldateska und von der sogenannten Justiz noch im siebzehnten Jahrhundert verübt wurden, werden in den Berichten nirgends erwähnt; nur in einem Falle wird annähernd schreckliches mitgeteilt. Die Namaqua sind arge Viehräuber und begehn auf ihren Raubzügen auch fürchterliche Grausamkeiten. Meyer erzählt nun, daß die Herero an den Räubern nicht weniger grausame Wiedervergeltung üben: sie schneiden dem Erwischten die Ohren ab mit den Worten: du sollst keinen Damaraochsen mehr brüllen hören; mit entsprechenden Worten begleiten sie das Ausstechen der Augen, das Abschneiden der Nase, der Lippen; zuletzt schneiden sie ihm die Kehle ab. Daß sie der Rinderraub wütend macht, ist erklärlich, weil das Rind ihr ein und alles ist. Rinder sind ihr Reichtum — wirklicher Reichtum, einzelne haben vor der Besitznahme des Landes durch die Deutschen Herden von 40000 Stück besessen —, ihr Stolz; sie schlachten Rinder nur bei religiösen und Familienfesten; das Rind ist der Gegenstand ihrer Poesie. Man braucht sich deswegen nicht darüber zu wundern, daß sie ähnliche Grausamkeiten im Kriege an Deutschen verübt haben, die ihnen ja als die großen Räuber nicht allein ihres Viehs, sondern auch ihres Landes galten.

Daß der Eigentumsbegriff bei den Schwarzen deutlich ausgebildet ist, beweist die überall übliche Bestrafung des Diebstahls. Freilich stehlen sie gern und oft. Sie sind eben, auch bei gut entwickelter Intelligenz, dem Charakter nach Kinder, die alles haben möchten, was ihnen gefällt, und deren ungefestigter Wille wenig Widerstandskraft hat gegen Gelüste. Aber der Eigentumsbegriff ist nicht bloß vorhanden, sondern auch gesund. Eigentum eines jeden ist vor

allem das Erzeugnis, die Frucht seiner eignen Arbeit oder Anstrengung. Das gilt nicht bloß von den Kunsterzeugnissen, sondern auch von der Jagdbeute und in der Landwirtschaft. Zwar mit Wildbret ist der glückliche Jäger freigebig, weil es ja im heißen Klima rasch verdirbt. Aber wenn einige Häuptlinge der Waganda zusammen auf die Elefantenjagd ausziehen, versieht jeder seine Jäger mit markierten Kugeln; nur der, dessen Kugel getroffen hat, bekommt das Elfenbein. Der Honig gehört dem Besitzer des Bienenkorbes; verläßt diesen der Schwarm, so hat jener kein Anrecht mehr auf ihn. Baut sich jemand ein Wehr und legt damit einen Teich an, so hat er allein das Recht, in diesem zu fischen. Bei einigen Stämmen gibt es ein gesondertes Besitzrecht auf Fruchtbäume; der Baum gehört dem, der ihn gepflanzt hat, auch wenn der Boden nicht sein Eigentum ist. Das Bodenbesitzrecht steht auf der Stufe, die die Römer bei den Germanen vorfanden, und die überall dort natürlich erscheint, wo man Land im Überfluß hat. Der Boden gehört dem Dorfe, oder dem Bezirke, oder dem „Könige". Wald und Weide bleiben der gemeinsamen Benutzung freigegeben, das Ackerland wird verteilt oder nach Belieben okkupiert. Was ein jeder urbar gemacht und angebaut hat, davon gebührt ihm die Sondernutzung. Ist der Boden erschöpft, so sucht er sich ein andres Ackerstück. Auch ganze Dörfer wandern so. Wie weit sich das Recht der Sondernutzung der Zeit nach erstreckt, und wie es im einzelnen Falle mit dem Eigentumsrecht der Gesamtheit in Einklang gebracht wird, geht aus den Berichten nicht hervor. Überall besteht ein geregeltes Erbrecht. Bei manchen Stämmen hat der Erblasser das Recht, Verfügungen zu treffen, die natürlich nur mündlich kundgegeben, nicht in einem geschriebnen Testament niedergelegt werden können. Die Sansandingstaaten im französischen Sudan haben ein so fein ausgearbeitetes Erbrecht, daß die Aufzählung der von der Masse zu machenden Abzüge und der Pflichtanteile der Verwandten verschiednen Grades bei Steinmetz fünfeinhalb Seiten füllt. Es mag bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, daß die nächsten Verwandtschaftsgrade überall Ehehindernisse sind, und daß bei vielen Stämmen die Familie für Vergehungen oder Schulden eines Mitglieds solidarisch haftet. Alle Stämme kennen Verträge. Geldzins ist unbekannt, aber das Kalb gehört dem, der die Kuh geliehen hat. Der Handel war allgemein Tauschhandel, ehe die Europäer das Kaufgeschäft einführten. Die Herero hatten für „kaufen" kein Wort und hielten es für unrecht, wenn jemand beim Tausch einen Gewinn machte. Die Kaufleute wurden, als sie sie kennen lernten, als Betrüger gehaßt und verachtet. Sie hatten genau den Standpunkt der mittelalterlichen Kirche und Luthers inne.

Wir sehen, nicht bloß die Anfänge einer Rechtsordnung, sondern ziemlich hochentwickelte Rechtsordnungen sind überall vorhanden, sodaß es nirgends an Anknüpfungspunkten fehlt, von denen aus diese Rechtsordnungen fortentwickelt und mit unserm Recht in Einklang gebracht oder wenigstens so umgestaltet werden können, daß zwischen unsern Ansiedlern und den Eingebornen ein gesetzlich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geregelter Verkehr möglich ist. Vermischung und Verschmelzung würde aus rassenpolitischen Gründen nicht erwünscht sein; man darf es darum vielleicht als ein Glück betrachten, daß die Polygamie vorläufig noch eine schwer zu übersteigende Kluft zwischen den beiden Rassen bildet, indem durch sie wirkliche Ehen zwischen Schwarzen und Weißen unmöglich gemacht werden, da die Eingebornenehe und die Europäerehe als zwei ganz verschiedne Verhältnisse erscheinen.

Was nun unser koloniales Schmerzenskind, Südwestafrika, betrifft — bei Steinmetz schildert der Missionar Viehe die Herero, wie sie von den Missionaren vor fünfzig Jahren gefunden wurden —, so führt Meyer die dort entstandnen Wirren auf den Umstand zurück, daß die deutschen Behörden die Rechtsverhältnisse und Anschauungen der Eingebornen schlecht oder gar nicht gekannt haben. (Abgesehen von der Tätigkeit der Händler; wie die von den Herero beurteilt worden sein muß, kann man aus dem oben gesagten entnehmen.) Schon der im Jahre 1894 mit den Häuptlingen Samuel Maharero, Manasse und Zacharias abgeschlossene Schutz- und Freundschaftsvertrag beruhte auf einem Mißverständnis. Maharero wurde für den Häuptling aller Herero angesehen. Das war er nicht, er war bloß der mächtigste; die Häuptlinge waren unabhängig voneinander. Die Europäer finden es allerdings, wie Steinmetz bemerkt, bequemer, mit einem als mit vielen zu verhandeln, und sie schaffen darum gern einen Oberkönig, wo sie keinen vorfinden, wie sie denn überhaupt, was sich bei der Kolonisation nicht vermeiden läßt, die Verfassung der Eingebornen teils umbilden, teils zerstören. Doch sind die Engländer darin vorsichtiger. Sie haben zum Beispiel, als sie 1876 die Schutzherrschaft über das jetzt deutsche Gebiet anstrebten, bei den Unterhandlungen 59 Häuptlinge und „Großleute" zugezogen. Dazu kam, daß Samuel von seinen Volksgenossen gar nicht als der rechtmäßige Erbe des alten Maharero anerkannt wurde. Die Herero haben ein sehr verwickeltes Erbrecht, bei dem sich die Ansprüche eines mutterrechtlichen (Eanda) und eines vaterrechtlichen Verbandes (Oruzo) kreuzen. Die Großleute hatten sich auf Nikodemus als den rechtmäßigen Erben geeinigt, und es erregte darum allmeine Erbitterung, daß der stellvertretende Reichskommissar nicht allein die Kapitänschaft dem Samuel übertrug, sondern zugleich auch den Herero „einen bis dahin de jure noch gar nicht existierenden Herrscher über das ganze Volk aufzwang". Die Erbitterung wuchs, als Samuel, der zur Stillung seines unstillbaren Alkoholdurstes sehr viel Geld brauchte, den Deutschen ein Stück Land nach dem andern verkaufte, wozu er nach den Grundanschauungen der Eingebornen über Bodeneigentum in ihren Augen auch dann kein Recht gehabt haben würde, wenn er als rechtmäßiger Erbe und als Oberhaupt des gesamten Hererolandes anerkannt gewesen wäre, und die Wut stieg aufs äußerste, als man 1903 anfing, Reservationen für die Eingebornen abzustecken, die fürchteten, man werde sie ganz und gar in das wasserlose „Sandfeld" (Omaheka) zurückdrängen. So brach denn der Aufstand aus.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachdem sich, schreibt Meyer, „die Eingebornen selbst mit bewaffneter Hand von den Verträgen losgesagt haben, ist auch das Mutterland der Pflicht, sie zu wahren, enthoben und wird nach dem Kriegsrecht von der Befugnis freien Handelns jedenfalls auf dem hier zur Erörterung stehenden Gebiet insoweit Gebrauch machen, als es zur Begründung einer gesunden Rechtspflege erforderlich erscheint. Eine solche muß unparteiisch, rasch und wirksam sein. Zu diesem Behufe wird die Justizhoheit der Häuptlinge beseitigt und die Rechtsprechung auch in Rechtshändeln der Eingebornen unter sich, höchstens mit Ausschluß der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondre der schwierigen Nachlaßregulierungen, den deutschen Behörden, aber unter Zuziehung eingeborner Beisitzer, übertragen werden müssen." Das Eingebornenrecht müsse kodifiziert werden. „Natürlich kann nicht davon die Rede sein, die Rechtsgebräuche der Eingebornen in abstrakte Sätze zu fassen, obwohl der Anfang dazu schon von den Eingebornen selbst gemacht worden ist. [Die Farbigen Südafrikas haben schon so lange unter englischem und holländischem Einfluß gestanden, sich auch schon mit dem Schriftwesen bekannt gemacht, daß sie noch weniger als die unberührtern Stämme im Innern des schwarzen Kontinents die Bezeichnung »Naturvölker« verdienen.] Man wird sich zunächst auf eine authentische Sammlung der Rechtsgewohnheiten der Eingebornen unter Bestimmung der Grenzen ihrer Anwendbarkeit beschränken dürfen, um dem Richter einen sichern Leitfaden und eine zuverlässige Quelle der Rechtsfindung zu bieten." Auch die besten Gesetze jedoch nützten nichts, wenn der Richter nichts tauge, während gute Judikatur auch mit einem mangelhaften Recht erträgliches zu leisten vermöge. Da aber gute Judikatur ohne Kenntnis der Sprache der Gerichtseingesessenen nicht möglich sei, müßten die Richter diese erlernen; Dolmetscher, Pidschinenglisch und Kapholländisch seien unzulängliche Surrogate. Was die Regelung des Landeigentums betrifft, so sei das System der Reservationen nicht zu empfehlen. „Sind die Kantonnements zu klein bemessen, so enthalten sie den Keim zu steter Unzufriedenheit, sind sie geräumig abgesteckt, so stehen sie der Besiedlung als ein störendes Hemmnis im Wege. Dazu kommt, daß die Trennung der Farbigen von den Europäern die Kulturarbeit unter jenen erschwert, geheime Machinationen erleichtert und den Zusammenschluß der widersetzlichen Elemente künstlich fördert. Verteilung der Eingebornen an verschiednen Plätzen der Kolonie möchte unter den obwaltenden Verhältnissen ratsamer erscheinen."

Steinmetz und Meyer haben sich durch die vorliegenden Arbeiten unstreitig um die Förderung des Verständnisses kolonialer Angelegenheiten verdient gemacht.

Carl Jentsch